



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/180-2024#052
Datum: 20.05.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Boppard, Fels- und Hangsicherung Hirschkopf“

in der Gemeinde Boppard
im Rhein-Hunsrück-Kreis

Bahn-km 108,980 bis 109,650

der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Natur- und Artenschutz	5
A.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung	5
A.4.3	Unterrichtungspflichten	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.7	Sofortige Vollziehung	7
A.8	Gebühr und Auslagen	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt.....	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	9
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
B.2.1	Rechtsgrundlage	16
B.2.2	Zuständigkeit.....	16
B.3	Umweltverträglichkeit.....	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1	Planrechtfertigung	17
B.4.2	Wasserhaushalt	17
B.4.3	Natur- und Artenschutz	17
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	19
B.4.5	Artenschutz	23
B.4.6	Umweltfachliche Bauüberwachung	23
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	23
B.5	Gesamtabwägung.....	24
B.6	Sofortige Vollziehung	24
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	25

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Boppard, Fels- und Hangsicherung Hirschkopf“ in der Gemeinde Boppard, im Rhein-Hunsrück-Kreis, Bahn-km 108,980 bis 109,650 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens sind Wesentlichen:

- zwölf Steinschlagbarrieren
- eine Böschungsstabilisierung
- Kompensationsmaßnahmen in Kamp-Bornhofen (Rhein-Lahn-Kreis)

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht; Planungsstand: 22.01.2025, 15 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	festgestellt
2	Übersichtskarte; Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab 1 : 15.000	nur zur Information
3	Lageplan; Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis; Planungsstand: 19.09.2024, 4 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	festgestellt
5	Grunderwerbsplan	
5.1	Grunderwerbsplan; Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab 1 : 1.000; 1 : 5.000	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme; Planungsstand: 23.01.2026, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt mit

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		Blaueintrag
6	Grunderwerbsverzeichnis; Planungsstand: 23.01.2026, 14 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt und Abkürzungsverzeichnis	festgestellt mit Blaueintrag
7	Querschnitte	
7.1	Querschnitt 1 + 2; Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab 1 : 250	festgestellt
7.2	Querschnitt 3 + 4; Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab 1 : 250	festgestellt
7.3	Querschnitt 5 + 6; Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab 1 : 250	festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan; Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht; Planungsstand: 23.01.2026, 126 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	festgestellt mit Blaueintrag
9.2	Maßnahmenblätter; Planungsstand: 19.09.2024 und 23.01.2026, 8 Blätter (25 Seiten)	festgestellt mit Blaueintrag
9.3	Bestands- und Konfliktplan; Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9.4	Maßnahmenübersichtsplan; Planungsstand: 22.01.2025, Maßstab 1 : 5.000	festgestellt
9.5.1	Maßnahmenplan Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
9.5.2	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme; Planungsstand: 23.01.2026, Maßstab 1 : 2.000	festgestellt mit Blaueintrag
10	FFH-Unterlagen	
10.1	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet 5711-301; Planungsstand: 23.01.2026, 75 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	nur zur Information; mit Blaueintrag
10.2	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie VSG-Gebiet 5711-401; Planungsstand: 19.09.2024, 51 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	nur zur Information
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Planungsstand: 19.09.2024, 63 Seiten zzgl. 30 Seiten Anhang und Unterschriftenblatt	nur zur Information
12	Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung; Planungsstand: 19.09.2024, 18 Seiten zzgl. Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 und Unterschriftenblatt	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13	Schalltechnische Untersuchung; Planungsstand: 29.11.2024, 36 Seiten zzgl. Unterschriftenblatt	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Natur- und Artenschutz

Zum Nachweis der Funktionalität der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist nach der Herstellung der Maßnahme alle 5 Jahren ein Monitoring für den Entwicklungszeitraum von 25 Jahren durchzuführen. Dieser Bericht ist dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die hierfür benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Alle 6 Monate und nach Abschluss der Baumaßnahme sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet, vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23–25, 60329 Frankfurt am Main mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“, abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“, zu verwenden (https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14). Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23–25, 60329 Frankfurt am Main schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“, abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“, zu verwenden (https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeit_en.pdf?__blob=publicationFile&v=15).

Die Vorhabenträgerin hat nach Herstellung der Maßnahme alle fünf Jahre ein Monitoring für den Entwicklungszeitraum von 25 Jahren durchzuführen, um die Funktionalität der Kohärenzsicherungsmaßnahme nachzuweisen. Dieser Bericht ist dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23–25, 60329 Frankfurt am Main vorzulegen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr. TöB	Bezeichnung	
5	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12 Wallstr. 88, 55122 Mainz Stellungnahme vom 25.03.2025, kein Az.	zugesagt
8	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44, 55116 Mainz Stellungnahme vom 24.03.2026, kein Az.	zugesagt
9	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz Stellungnahme vom 20.03.2025, Az. /2025_0190.1	zugesagt
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abt. Erdgeschichte Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz Stellungnahme vom 12.03.2025, kein Az.	zugesagt
20	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koordinierungsstelle Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz Stellungnahmen vom 24.04.2025, Az. 42 70-2516/41 und vom 26.03.2026, Az. 5040-0001#2026/0003	zugesagt
22	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Vertrieb und Service Zurmainer Str. 175, 54292 Trier Stellungnahme vom 14.04.2025, Az. S01425490	zugesagt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Boppard, Fels- und Hangsicherung Hirschkopf“ hat die Errichtung von zwölf Steinschlagbarrieren und einer Böschungsstabilisierung zum Gegenstand. Das Vorhaben umfasst auch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Kamp-Bornhofen (Rhein-Lahn-Kreis). Die Anlagen liegen bei Bahn-km 108,980 bis 109,650 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf in Boppard.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.11.2024, Az. FSHIRSCH, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Boppard, Fels- und Hangsicherung Hirschkopf“ beantragt. Der Antrag ist am 14.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.12.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.01.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.12.2024, Az. 551ppw/180-2024#052, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bauern- und Winzerverband, Rheinland-Nassau e.V. Karl-Tesche-Straße 3, 56073 Koblenz
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 814 Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
4	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz Karlsaße 6, 60327 Frankfurt am Main
5	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12 Wallstr. 88, 55122 Mainz
6	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur
7	Forstamt Boppard Humperdinkstraße 4a, 56154 Boppard
8	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44, 55116 Mainz
9	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
10	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Welterbesekretariat Schillerstraße 44, 55116 Mainz
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abt. Erdgeschichte Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
12	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz
13	Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Von-Kuhl-Str. 49, 56070 Koblenz
14	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung, Niederlassung Koblenz Hofstraße 257a, 56077 Koblenz
15	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach Eberhard-Anheuser-Straße 4, 55543 Bad Kreuznach
16	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14–20, 56068 Koblenz
17	Pfälzerwald-Verein e.V. Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt an der Weinstraße
18	Rhein-Hunsrück-Wasser-Zweckverband Gallscheider Str. 1, 56281 Dörth
19	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH Koblenz Neverstr. 5, 56068 Koblenz
20	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koordinierungsstelle Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz
21	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH Schloßstr. 18–20, 56068 Koblenz
22	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Vertrieb und Service Zurmainer Str. 175, 54292 Trier

Lfd. Nr.	Bezeichnung
23	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Versorgeranfragen, Externe Webauskunft Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring
24	Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V. Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach
25	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Friedrich-Ebert-Ring 14–20, 56068 Koblenz
26	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10, 63225 Langen
27	Stadtverwaltung Boppard Mainzer Straße 46, 56154 Boppard
28	Verband Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e.V. Fröbelstraße 24, 67832 Obermoschel
29	Rheinischer Verein für Denkmalpflege u. Landschaftsschutz e.V. Ottoplatz 2, 50679 Köln
30	Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen Marienstraße 56, 56341 Kamp-Bornhofen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bauern- und Winzerverband, Rheinland-Nassau e.V. Karl-Tesche-Straße 3, 56073 Koblenz
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 814 Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
6	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur
7	Forstamt Boppard Humperdinkstraße 4a, 56154 Boppard
10	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Welterbesekretariat Schillerstraße 44, 55116 Mainz
12	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz
15	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach Eberhard-Anheuser-Straße 4, 55543 Bad Kreuznach
17	Pfälzerwald-Verein e.V. Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt an der Weinstraße
18	Rhein-Hunsrück-Wasser-Zweckverband Gallscheider Str. 1, 56281 Dörth
19	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH Koblenz Neverstr. 5, 56068 Koblenz
21	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH Schloßstr. 18–20, 56068 Koblenz
23	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Versorgeranfragen, Externe Webauskunft Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring

Lfd. Nr.	Bezeichnung
24	Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V. Burgelandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach
25	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Friedrich-Ebert-Ring 14–20, 56068 Koblenz
26	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10, 63225 Langen
27	Stadtverwaltung Boppard Mainzer Straße 46, 56154 Boppard
28	Verband Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e.V. Fröbelstraße 24, 67832 Obermoschel
29	Rheinischer Verein für Denkmalpflege u. Landschaftsschutz e.V. Ottoplatz 2, 50679 Köln
30	Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen Marienstraße 56, 56341 Kamp-Bornhofen

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn Stellungnahme vom 10.03.2025, Az. 45-60-00/IV-0418-25-PFV
4	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz Karlstraße 6, 60327 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 26.03.2025, Az. TÖB-RP-25-202749/Wg
8	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44, 55116 Mainz Stellungnahme vom 10.03.2025, kein Az.
13	Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Von-Kuhl-Str. 49, 56070 Koblenz Stellungnahme vom 19.03.2025, Az. D21/1223
14	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung, Niederlassung Koblenz Hofstraße 257a, 56077 Koblenz Stellungnahme vom 11.03.2025, kein Az.
16	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14–20, 56068 Koblenz Stellungnahme vom 11.03.2025, kein Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12 Wallstr. 88, 55122 Mainz Stellungnahme vom 25.03.2025, kein Az.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz Stellungnahme vom 20.03.2025, Az. /2025_0190.1
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abt. Erdgeschichte Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz Stellungnahme vom 12.03.2025, kein Az.
20	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koordinierungsstelle Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz Stellungnahme vom 24.04.2025, Az. 42 70-2516/41
22	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Vertrieb und Service Zurmainer Str. 175, 54292 Trier Stellungnahme vom 14.04.2025, Az. S01425490

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 10.03.2025 bis einschließlich 10.04.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de [Pfad: Themen – Planfeststellung – Bekanntmachungen in Planrechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren Boppard, Fels- und Hangsicherung Hirschkopf)] zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Ende der Einwendungsfrist war der 24.04.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung der Planunterlagen wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung in der Rhein-Zeitung (für die Regionen Koblenz, Mayen, Rhein-Lahn-Kreis und Rhein-Hunsrück-Kreis) am 07.03.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen (sog. „Ausmärker“) wurden mit Schreiben vom 10.03.2025 und 21.03.2025 über die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen unterrichtet, soweit ihr Aufenthalt bekannt war oder sich in angemessener Frist ermitteln ließ.

Aufgrund der Veröffentlichung der Planunterlagen sind keine Einwendungen eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den regional tätigen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen hat das Eisenbahn-Bundesamt den Bekanntmachungstext zudem mit Schreiben vom 07.03.2025 übersandt.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel Stellungnahme vom 02.04.2025, Az. 09-0153+0154/25 LAG
2	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim Stellungnahme vom 14.03.2025, Az. 103/25
3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel Stellungnahme vom 02.04.2025, Az. 09-0153+0154/25 SDW

Die Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

B.1.3.4 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse hat die Vorhabenträgerin den Plan in einzelnen Punkten geändert und die Planunterlagen entsprechend überarbeitet. Die geänderten Planunterlagen hat sie dem Eisenbahn-Bundesamt am 09.02.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

B.1.3.5 Anhörungsverfahren zur Planänderung

B.1.3.5.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Planänderungsverfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (auch genannt unter Punkt B.1.3.1) sowie zusätzlich die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme im Planänderungsverfahren gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
20	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koordinierungsstelle Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz
31	Kreisverwaltung Rhein-Lahn Kreis Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
32	Katholische Pfarrei Heilige Elisabeth von Schönau Kirchplatz 2, 56341 Kamp-Bornhofen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
31	Kreisverwaltung Rhein-Lahn Kreis Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
32	Katholische Pfarrei Heilige Elisabeth von Schönau Kirchplatz 2, 56341 Kamp-Bornhofen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, die
Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44, 55116 Mainz Stellungnahme vom 24.03.2026, kein Az.
20	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koordinierungsstelle Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz Stellungnahme vom 26.03.2026, Az. 5040-0001#2026/0003

B.1.3.5.2 Öffentliche Planauslegung im Planänderungsverfahren

Die geänderten Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 24.02.2026 bis einschließlich 24.03.2026 über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html> zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Ende der Einwendungsfrist war der 07.04.2026. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung der Planunterlagen wurden über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben und durch

Bekanntmachung in der Rhein-Zeitung (für die Regionen Koblenz, Mayen, Rhein-Lahn-Kreis und Rhein-Hunsrück-Kreis) am 23.02.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen zur Planänderung sind keine eingegangen.

B.1.3.6 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da es im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen und die darauffolgenden Erwiderungen der Vorhabenträgerin keiner ergänzenden Sachverhaltsaufklärung bedurfte.

Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.04.2026 und die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen mit Schreiben vom 29.04.2026 über den Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins unterrichtet. Die Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 08.05.2026 über den Verzicht benachrichtigt. Weiterer Erörterungsbedarf wurde von den Trägern öffentlicher Belange nicht mitgeteilt.

Alle eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen, Hinweisen oder Empfehlungen wurden von der Vorhabenträgerin beantwortet, zugesagt oder haben sich anderweitig – u.a. infolge der Planänderung – erledigt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Herstellung von Sicherungsmaßnahmen in Form von zwölf Steinschlagbarrieren und einer Böschungsstabilisierung. Es handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG in Form eines Baus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG) ohne Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 zu sein.

Das Vorhaben erreicht nicht die in § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 UVPG festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls. Somit erging die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist eine Fels- und Hangsicherung in der Gemeinde Boppard. Die Planung dient dem Erhalt der Verfügbarkeit der Strecke 2630 sowie der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Strecke. Sie steht damit in überwiegendem öffentlichem Interesse und ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das geplante Bauvorhaben ist mit den Belangen des präventiven Wasserschutzes vereinbar. Von den Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen sind keine Oberflächengewässer bzw. Überschwemmungsgebiete betroffen. Ebenso tangiert das Vorhaben keine Wasserschutzgebiete oder sonstige Gewinnungsanlagen. Die geplanten Maßnahmen sind wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung.

B.4.3 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Benehmen mit der

zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die geplante Maßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Dieses Schutzgebiet umfasst Flächen innerhalb der Landkreise Mainz-Bingen, Rhein-Hunsrück, Mayen-Koblenz, Bad Kreuznach sowie Rhein-Lahn. Ziel des Schutzgebietes ist es, die landschaftliche Eigenart sowie die Schönheit und den Erholungswert des Rheintals und seiner Seitentäler zu erhalten und Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und des Bodens durch Bodenerosion zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen mit Vorgaben zu Materialqualitäten und Farbwahl sowie die Kompensationsmaßnahmen zur Niederwaldentwicklung stellen geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und im Sinne des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ dar. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 5 Landschaftsschutzgebietsverordnung kann aufgrund dessen im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Innerhalb des Planungsabschnittes befinden sich außerdem mehrere gemäß § 30 BNatSchG pauschalgeschützte Biotope wie

1. Natürliche Felsen (LRT 8220)
2. Eichen – Trockenwälder mittlerer Ausprägung
3. Trockene Zwerg – und Weichselkirsche Gebüsche (LRT 40A0*)
4. Sonstige Gebüsche trocken – warmer Standorte (LRT 40A0*)

Aufgrund der Planung kommt es zu großflächigen Flächenverlusten von überwiegend brachgefallenen Weinbergen und Grünland mit Felspartien, Halbtrockenrasen und Felsgebüschen von hoher Bedeutung für Lebensgemeinschaften wärmeliebender Standorte und für die Biotopvernetzung im Rheintal bzw. zu einem Verlust von wertgebenden Vegetationen. Unter Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben werden.

Die Maßnahme liegt vollständig im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. UNESCO-Welterbestätten stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Seit 2022 ist das Rheintal mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert zwischen Rüdesheim und Koblenz

als Welterbe anerkannt. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des UNESCO Welterbes nicht zuwider.

Zusätzlich kommt es durch das Bauvorhaben zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen sowie des Landschaftsbildes, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 55.350 Wertpunkten durch Beeinträchtigungen von Biotopen und 5.381,25 m² durch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der Nähe bzw. im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine großflächige Ersatzmaßnahme ausgewiesen, die zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Umwelt dient. Auf diesen Flächen nordwestlich von Kamp-Bornhofen gegenüber von Boppard werden durch eine Entnahme von überwucherndem Bewuchs (Brombeere u.ä.) und eine gezielte Folgepflege der Obstbäume sowie durch Mahd und eine extensive Beweidung in den nachfolgenden 25 Jahren eine Aufwertung der derzeit stark verbuschten Streuobstwiesen erreicht.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-012026-LVYXYH.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.4.1 Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“

Das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (Rheinland-Pfalz/Hessen) erstreckt sich entlang des Ober- und Mittelrheintals und zeichnet sich durch eine herausragende geologische, floristische und faunistische Vielfalt aus. Die steilen Fluss- und Seitenhänge sind geprägt von einer mosaikartigen Struktur aus Felsen, Trocken- und Halbtrockenrasen, extensiv genutzten Weinbergen sowie

naturnahen Waldbeständen. Diese Struktur begünstigt eine hohe Biodiversität und bietet Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete Arten.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde für das Natura 2000-Gebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In der Verträglichkeitsprüfung hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete nicht ausgeschlossen ist. Vielmehr führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und/oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Das Vorhaben kann aber nach § 34 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden, da die folgenden, dafür erforderlichen Voraussetzungen, erfüllt sind:

1. Zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, sind nicht gegeben (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Die Vorhabenträgerin konnte darlegen, dass es keine Alternativen gibt, deren Auswirkungen kleiner sind als die Gewählte. Weiterhin wären diese mit hohen Kosten, einer zeitweisen starken Beeinträchtigung des Schienenverkehrs sowie mit allgemein umfangreicheren Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden. In der Abwägung werden diese Aspekte als nicht verhältnismäßig zu der möglicherweise zu erzielenden Schonung und somit als nicht zumutbar eingestuft.

2. Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher von sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).

Ein solches Interesse muss sowohl „öffentlich“ als auch „überwiegend“ sein, d. h. es muss so wichtig sein, dass es gegen das mit der Habitat-Richtlinie verfolgte Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abgewogen werden kann. Die Notwendigkeit der Sicherungsmaßnahme ist in § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes geregelt. Dort heißt es „Die Eisenbahn ist verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebsicheren Zustand zu halten“. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Züge einem Hindernis auf der Strecke weder ausweichen und i.d.R. auch nicht rechtzeitig bremsen können. Die Fels- und Hangsicherung ist zur Sicherung des Bahnverkehrs unerlässlich. Das Vorhaben dient somit der Gesundheit des Menschen und damit einem sehr hochwertigen öffentlichen Interesse.

3. Die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden durchgeführt (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Um die Steinschlaggefahr nordwestlich von Boppard zu reduzieren, plant die DB InfraGO AG die Errichtung von zwölf zertifizierten Steinschlagbarrieren mit einer Gesamtlänge von ca. 745 m und einer Höhe von max. 4 m sowie von einem Böschungsstabilisierungssystem (BSS) mit einer Fläche von ca. 100 m² zu errichten. Durch diese geplanten Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen in diesem Bereich erfolgt die erhebliche Beeinträchtigung von einem Lebensraumtyp: LRT *40A0 Subkontinentale peripannonische Gebüsche: 2.993 m².

Die Kompensationsfläche (008_E Aufwertung von Streuobstbeständen auf der Gemarkung Kamp-Bornhofen) zur Kohärenzsicherung wurden unter folgende Kriterien ausgewählt:

- a. Lage der Flächen in der Nähe zum Eingriffsort
- b. Lage innerhalb bzw. angrenzend zum betroffenen FFH-Gebiet
- c. Potenzial der Flächen aufgrund der Standortverhältnisse

- d. Heutige Biotopausstattung der Flächen
- e. Vorgaben aus Bewirtschaftungsplänen
- f. Flächenverfügbarkeit

Grundsätzlich kann im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde eine gute Wirksamkeit der geplanten Maßnahme prognostiziert werden. Zum einen befindet sich die Maßnahmenfläche im Bereich der vom Eingriff betroffenen Flächen, sodass von ähnlichen Standortbedingungen ausgegangen werden kann. Zum anderen können sich auf diese Weise, die Arten aller drei Ziel-Lebensraumtypen auf der Maßnahmenfläche etablieren, sodass die Kohärenz des Netzes NATURA 2000 auch bei einer zeitlich verzögert wirkenden Kohärenzsicherungsmaßnahme gewahrt bleibt.

Die für eine Ausnahmegenehmigung erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt: Das Vorhaben kann innerhalb der Konzentrationswirkung nach § 34 Abs. 3, 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden.

B.4.4.2 Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“

Das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ erstreckt sich entlang des Ober- und Mittelrheins und zeichnet sich durch eine einzigartige Kombination aus Flusslandschaften, steilen Hängen, Weinbergen, naturnahen Waldbeständen und Auenbereichen aus. Diese vielfältige Habitatstruktur bietet zahlreichen Vogelarten lebenswichtige Brut-, Nahrungs- und Rastplätze, insbesondere für solche, die auf offene Gewässer, Felsen und strukturreiche Halbtrockenrasen angewiesen sind.

Das Vorhaben betrifft das oben genannte Natura 2000-Gebiet. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) – (FFH-Richtlinie). Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

In der Verträglichkeitsprüfung hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen ist.

Eine Ausnahmegenehmigung muss daher nicht erteilt werden.

B.4.5 Artenschutz

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung nicht zu erwarten ist. Die Ökologische Baubegleitung kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

B.4.6 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den berührten naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Bereich des Vorhabens sind im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz keine Flächen kartiert, weshalb aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens höher als die entgegengesetzten öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in ihrer Gesamtheit noch in einzelnen Bereichen ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 20.05.2026

Az. 551ppw/180-2024#052

EVH-Nr. 3526654

Im Auftrag

(Dienstsiegel)